

Absender im Auftrag:

Offener Brief an den Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des TMBJS - Bereich Schule;
TMBJS, **auf dem Dienstweg;** TMBJS,
auf dem Dienstweg; Herrn Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Staatskanzlei, **auf dem
Dienstweg;** die bildungspolitischen Sprecher von CDU, die Grünen, die Linke, SPD (in
alphabetischer Reihenfolge der Parteinamen): Herrn Christian Tischner, Frau Astrid Rothe-
Beinlich, Herrn Torsten Wolf, Herrn Dr. Thomas Hartung; die GEW Thüringen; den Thüringer
Lehrerverband; den Thüringer Philologenverband; den Thüringer Beamtenbund

, den 16. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den „Zeiterfassungsstudien zur Arbeitszeit von Lehrkräften in Deutschland“ von Thomas
Hardwig und Frank Mußmann von der Georg-August-Universität Göttingen (Januar 2018)
wird ausführlich buchstabiert, was in den Lehrerzimmern gefühlt wird.

Das Schreiben vom 12.11.2017 von aus dem TMBJS **(1)** und die Interpretation
der GEW vom Dezember 2017 **(2)** weckten bei vielen Kolleginnen und Kollegen die vage
Hoffnung, dass der Praxis des „Fahrens auf Verschleiß“ unserer Arbeitskraft auch Grenzen
aufgezeigt werden. Der Brief vom 18.01.2018 aus dem TMBJS **(3)** verpasst diesem Gefühl
einen gehörigen Dämpfer.

Im Schreiben **(1)**, Seite 2, heißt es: „Nicht anrechnungsfähig sind **allein** Aufsichtstätigkeiten
über solche Sachverhalte, die **für die Schüler keinen Unterricht** darstellen. Gemeint sind
hier zum Beispiel die Pausen- oder Schulhofaufsicht, die Busaufsicht, die Aufsicht über
Schüler, die eine Freistunde haben oder Hausaufgaben machen. Hier stellt die Aufsicht eine
reine Betreuung dar; die Aufsichtsperson soll gewährleisten, dass nichts passiert.“ und weiter
unten: „Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern bei der Durchführung der Prüfung in
jedweder Form ersetzt den in der Zeit der Prüfungsteilnahme zu haltenden planmäßigen
Unterricht...“

Den zweiten Satz interpretiert die GEW so **(2)**: „Klargestellt ist hier auch, dass Mehrarbeit
dann entsteht, wenn der zeitliche Aufwand der Prüfungsaufsicht die Unterrichtsstundenver-
pflichtung übersteigt.“ Diese Interpretation spiegelt die Gerechtigkeitsauffassung fast aller
Kolleginnen und Kollegen wider, denn warum eine Stunde Arbeit (im Sinne von
Unterrichtspflicht) nicht auch als solche gewertet werden soll, ist dem gesunden
Menschenverstand nicht eingängig.

Dieser Interpretation widerspricht und veranschaulicht die Auffassung des TMBJS
(3): „Führt ein Lehrer am Gymnasium in der Zeit der ersten vier Unterrichtsstunden eines
Schultages **Aufsicht** in Abiturprüfungen und kann deshalb in dieser Zeit seine an diesem
Tage zu haltenden planmäßig vorgesehenen drei Unterrichtsstunden nicht halten, gelten diese
drei Unterrichtsstunden ... als gehalten. Klargestellt wird, dass ihm in diesem Fall **drei** - nicht
vier - Unterrichtsstunden angerechnet werden.“ Zugespitzt formuliert hört sich das so an:
„Führt ein Lehrer am Gymnasium in der Zeit der ersten **acht** Unterrichtsstunden eines
Schultages Aufsicht in Abiturprüfungen und kann deshalb in dieser Zeit seine an diesem Tage
zu haltende planmäßig vorgesehene **eine** Unterrichtsstunde nicht halten, gilt diese eine

Unterrichtsstunde ... als gehalten. Klargestellt wird, dass ihm in diesem Fall **eine** - nicht **acht** - Unterrichtsstunden angerechnet werden.“ In dieser Zuspitzung unterstellen wir, dass hierbei auch die mündlichen Abiturprüfungen mit betrachtet werden. Es ist durchaus vorstellbar, dass einige Beschäftigte hier Zynismus am Werke sehen.

Auf Seite 1 des Schreibens **(1)** heißt es erfreulicherweise: „Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern zur Beaufsichtigung von Leistungserhebungen **jedweder** Art ist auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Leistungserhebungen sind Bestandteil des Unterrichts, so dass der Ansatz, die Wissensvermittlung sei Unterricht, die Überprüfung der Wissensvermittlung zähle nicht mehr zum Unterricht, **nicht trägt**. Die Anrechenbarkeit von Zeiten der Beaufsichtigung von Leistungserhebungen auf den Unterricht gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer, die bezüglich des Gegenstands der Leistungserhebung fachfremd sind.“ Dieses Hoffnung weckende Zitat wiederum beschreibt exakt, was die meisten Kolleginnen und Kollegen empfinden.

Allerdings steht es in einem direkten Widerspruch zur oben zitierten Erwiderung **(3)** auf die GEW **(2)**, es sei denn, wir würden unterstellen, dass eine (Abitur)prüfung **nicht** zu den „Leistungserhebungen jedweder Art“ zählt, also überhaupt keine Leistungserhebung darstellt oder dass die Art und Weise, wie dieser Einsatz anzurechnen ist, völlig unabhängig davon sein soll, wie erheblich dieser Einsatz über dem an diesem Tage eigentlich zu leistenden Unterricht liegt. Noch unverständlicher und den Gerechtigkeitsvorstellungen der meisten Kolleginnen und Kollegen widersprechend wird der Vorschlag aus **(3)**, wenn die Prüfung **nach** dem zu erteilenden Unterricht erfolgt.

Mithin bleibt unklar, was genau unter „Aufsicht in Prüfungen“ zu verstehen ist.

Unserer Auffassung nach ist die Abnahme einer Abiturprüfung, insbesondere die Abnahme einer mündlichen Abiturprüfung, eine **ganz besondere Form der Leistungserhebung** und ist deshalb selbstverständlich „auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen“. Wenn aus einer Vorschrift diesbezüglich anderes abzuleiten ist, **muss** die Vorschrift falsch sein. Deshalb richtet sich dieses Schreiben auch an unsere Parlamentarier und politisch Verantwortlichen.

Besonders bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass durch die Widersprüchlichkeit der beiden Schreiben **(1)** und **(3)** in manchen Diskussionen der komplette Inhalt des ersten Schreibens **(1)** in Frage gestellt wird.

Es besteht aus unserer Sicht noch einmal besonderer Klärungsbedarf für beispielsweise die Fälle:

- a) Abnahme eines Seminarfachkolloquiums (auch **nach** dem Unterricht, z.B. in der 7./8. Stunde) als Mitglied der Prüfungskommission (Wir sind der Meinung, das sind 2 Stunden Arbeitszeit, die auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist! Die nötigen Vor- und Nachbereitungen von mindestens 20 Zeitstunden pro Seminarfacharbeit leisten die Kolleginnen und Kollegen, die keine Seminarfachlehrer sind, ohnehin on top zu ihren Verpflichtungen!) [daraus folgt dann direkt, wie mehrere Kolloquien an einem Tag zu bewerten sind]
- b) Abnahme einer mündlichen Prüfung als Mitglied der Prüfungskommission/ als Aufsicht (Wir sind der Meinung, jede Prüfung entspricht einer Stunde Arbeitszeit, die auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist! In der Vorbereitung kann man eine mündliche Prüfung durchschnittlich mit wenigstens 3 Zeitstunden ansetzen.)
- c) Beaufsichtigung einer schriftlichen Prüfung (Wir sind der Meinung, jede Stunde Aufsicht in einer Prüfung entspricht einer Stunde Arbeitszeit, die auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist!)

- d) Beaufsichtigung beim Kompetenztest/Känguruwettbewerb/Big-Challenge-Wettbewerb/... (Wir sind der Meinung, jede Stunde Aufsicht in einem solchen Zusammenhang entspricht einer Stunde Arbeitszeit, die auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist!)
- e) Wettkampfbetreuung nach dem Unterricht in vom TMBJS ausgerufenen Wettbewerben, wie z.B. „Jugend trainiert für Olympia“ (Wir sind der Meinung, jede Stunde Betreuung in einem solchen Zusammenhang entspricht einer Stunde Arbeitszeit, die auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist!)

Bitte helfen Sie uns, hier zügig zu einer Klarheit zu finden. Es ist auch eine Frage der Fairness gegenüber den Mitgliedern der Schulleitungen, das deutlich zu machen, denn diese bekommen den verständlichen Unmut der Kolleginnen und Kollegen als erste zu spüren.

Mit freundlichen Grüßen
die im Folgenden unterzeichnenden Lehrerinnen und Lehrer